

# Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft

07. November 2018 – 07.45 bis 09.00 Uhr

„Simplex sigillum veri.“ Schopenhauer, Parerga und Paralipomena, Bd. II, § 121



Wintersemester 2018/2019 – Universität  
Leipzig  
Juristenfakultät

Dr. Christoph Alexander Jacobi  
Lehrbeauftragter der Universität Leipzig

Unterlagen: [stapper.in/jacobi](http://stapper.in/jacobi)

# RECHTSSYSTEM: STRAFRECHT



- **Abgrenzung:** Ordnungswidrigkeitenrecht, gerichtliche Ordnungsstrafen, Zuchtmittel im Jugendstrafrecht, Disziplinarmaßnahmen im Beamtenrecht, Schulstrafen, Vertragsstrafen, zivile Kompensationsnormen mit strafendem Charakter
  
- Hauptgesetz: Strafgesetzbuch, StGB
  - Allgemeiner Teil
    - Geltungsbereich, Grundlagen (Tun und Unterlassen, Tatort)
    - Vorsatz – Irrtümer – Versuch – Rücktritt
    - Täterschaft und Teilnahme (Täter, mittelbarer Täter, Mittäter, Anstiftung, Beihilfe)
    - Notwehr und Notstand
    - Rechtsfolgen der Tat
      - Freiheitsstrafe und Bewährung
      - Geldstrafe
      - Fahrverbot
  
- Besonderer Teil: Einzelne Straftaten, sog. Kapitaldelikte wie Mord und Totschlag im 16. Abschnitt – §§ 211 u. 212 StGB; und andere wie Stalking (§ 238 StGB)



# Irrtümer im Strafrecht

## ***Irrtümer, bei denen der Täter rechtlich fehlerhaft annimmt, er hätte sich strafbar gemacht:***

- Wahndelikt/umgekehrter Verbotsirrtum
- umgekehrter Erlaubnisirrtum

## ***Irrtümer, bei denen der Täter den tatsächlichen Tatverlauf nicht erkennt:***

### *1. error in persona vel objekto*

- A erschießt C, denkt aber, es wäre B:
  - gleichwohl strafbar (vollendete vorsätzliche Tötung), da „Mensch“ im Vorsatz iSv § 211 StGB inkludiert war
- anders, wenn keine Gleichwertigkeit der Objekte:
  - A schießt auf Puppe, die er für B hält:
    - Fahrlässigkeit bzgl. getroffenem Objekt, sofern strafbar;
    - Versuchte Strafbarkeit bzgl. des anvisierten Objekts

### *2. aberratio ictus*

- Fehlgehen der Tat: A zielt auf B, trifft aus Versehen C, str.:
  - vollendete vorsätzliche Tötung (entspricht dann error in persona)
  - hM:
    - Fahrlässigkeit bzgl. getroffenem Objekt, sofern strafbar;
    - Versuchte Strafbarkeit bzgl. des anvisierten Objekts

### *3. Irrtum über den Kausalverlauf*

- relevant, wenn Kausalverlauf völlig atypisch bzw. gänzlich anderes als vom Täter vorgestellt verläuft
- A schießt auf B; B stirbt nicht am Schuss, aber auf der Fahrt ins Krankenhaus bei einem Verkehrsunfall
  - Frage des Einzelfalls: möglich ist aber der Wegfall des Vorsatzes (bspw. bzgl. der „Tötung“) oder Wegfall der objektiven Zurechnung

### *4. Erlaubnistatbestandsirrtum*

- irrtümliche Annahme einer rechtfertigenden Sachlage

- Es fehlt in diesen Fällen dem Täter das Bewusstsein Unrecht zu tun, da er denkt er würde bspw. in Notwehr handeln.
- A schießt auf B, weil er irrtümlicherweise davon ausgeht, B wolle ihn töten; Lösung ist str.:
  - Vorsatztheorie
    - Unrechtsbewusstsein = Bestandteil des Vorsatzes; ergo entfällt Vorsatz
    - Kritik: gem. § 17 StGB ist Unrechtsbewusstsein Bestandteil der Schuld
  - Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen
    - Rechtfertigungsgründe seien negative Tatbestandsmerkmale, die vom Vorsatz umfasst sein müssen; ergo kein Vorsatz
    - Kritik: Rechtswidrigkeit ist eigene Deliktsstufe (Tatbestand/Rechtswidrigkeit/Schuld)
  - Schuldtheorien
    - strenge Schuldtheorie: keine Differenzierung zwischen Verbotsirrtum und Erlaubnistatbestandsirrtum
      - Kritik: Irrtum liegt nicht in der Bewertung einer Handlung, sondern im Irren um Tatsachen
    - eingeschränkte Schuldtheorien:
      - Lehre von den negativen Schuldmerkmalen: Schuld = Bestandteil eines Gesamtunrechtstatbestandes (Kritik: zweistufiger Deliktsaufbau)
      - eingeschränkte Schuldtheorie i. e. S.: analoge Anwendung von § 16 I 1 StGB (Kritik: Strafbarkeitslücken bzgl. Teilnehmern)
      - rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie (hM): Bejahung einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat; aber Verneinung der „Vorsatzschuld“ gem. § 16 I 1 StGB analog (Vorteil: keine Strafbarkeitslücken)
- zu prüfen auf der Deliktsstufe „Schuld“:
  - I. Tatbestand
  - II. Rechtswidrigkeit
  - III. Schuld
    1. Voraussetzungen des Erlaubnistatbestandsirrtums
      - a. Glaube des Täters an Rechtfertigungsgrund
      - b. Hypothetische Rechtfertigung
    2. Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums
      - a. Darstellung der verschiedenen Theorien nebst jeweiligem Ergebnis
      - b. Stellungnahme und Ergebnis
- ggf. Prüfung eines Fahrlässigkeitsdelikts (zB fahrlässige Tötung, § 222 StGB)